

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> Prof., WM, SM, Tut		Schlagwort :	Gruppe E
Bearbeiter:: Herr Hoffmeier		Steuer- und Zollangelegenheiten der TU Berlin	
Stellenzeichen / Telefon : III A 11 / 79699	Datum 11. März 2011	Dieses Rundschreiben ersetzt: § 13b Umsatzsteuergesetz / Ausländische Dienstleistungen im Inland vom 4. Sept. 2005; Sponsoring vom 24. Aug. 2004; Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug der Auftragsforschung / Aufträge aus dem Ausland vom 13. Juli 2004	

Besteuerung der Technischen Universität Berlin

Die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Hochschulen, rückt immer mehr in den Fokus der Finanzämter. In den letzten Jahren gab es zwar keine wesentlichen Steuerrechtsänderungen, dafür werden die Hochschulen neuerdings vermehrt zur rigorosen Einhaltung der geltenden Steuerregelungen gedrängt und die Betriebsprüfungen verschärft.

Dieses Rundschreiben dient daher nicht nur der Zusammenfassung der bisher einzeln entschiedenen Fälle sondern in erster Linie als Nachschlagewerk und somit nicht zuletzt auch der Vermeidung von Steuernachzahlungen.

Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, immer den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern, III A 11 (Herr Hoffmeier, App. 79699) zu kontaktieren. Darüber hinaus raten wir eindringlich zum Besuch unserer Steuerschulung, die einmal pro Jahr (bei Bedarf auch öfter) beim Service-bereich Weiterbildung angeboten wird.

Im Auftrag

Dr. Gutheil
Kanzlerin

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Besteuerung

- 1.1. Unterteilung der Hochschulbereiche nach steuerlichen Gesichtspunkten
- 1.2. Bewirtschaftung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB
 - 1.2.1. Vorsteuerabzug / Formvorschriften für Rechnungen
 - 1.2.2. Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen
 - 1.2.3. Umsatzsteuerbefreiungen
 - 1.2.4. Schadensersatzleistungen
- 1.3. Bewirtschaftung der Einnahmen im Hoheitsbereich der TUB

2. Dienstleistungen mit ausländischer Beteiligung / Wechsel der Steuerschuldnerschaft

- 2.1. Ausländischer Unternehmer erbringt eine Dienstleistung für die TUB
 - 2.1.1. Ausnahme vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft
 - 2.1.2. Vorträge ausländischer Gastwissenschaftler/innen
 - 2.1.3. Lehrtätigkeiten ausländischer Gastwissenschaftler/innen
 - 2.1.4. Wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch
- 2.2. Die TUB erbringt aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Dienstleistung an einen im Ausland ansässigen Unternehmer
- 2.3. Die TUB erbringt aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Dienstleistung an einen im Ausland ansässigen Nichtunternehmer

3. Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU)

- 3.1. Innergemeinschaftlicher Erwerb
 - 3.1.1. Umsatzsteuerbefreiungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb
- 3.2. Innergemeinschaftliche Lieferung

4. Warenlieferungen zwischen der TUB und einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland)

- 4.1. Einfuhr (Import)
 - 4.1.1. Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer
 - 4.1.2. Zollbefreiungen
 - 4.1.3. Vorübergehende Verwendung (in Deutschland)
- 4.2. Ausfuhr (Export)
 - 4.2.1. Sonderfall:
Ausfuhr durch den wirtschaftlich tätigen Bereich der TUB an einen Nichtunternehmer
 - 4.2.2. Ausfuhranmeldungen
 - 4.2.3. Ausfuhrbeschränkungen
 - 4.2.4. Vorübergehende Verwendung (im Drittland) / sogenannte Rückwaren
- 4.3. Aktive und Passive Veredelung

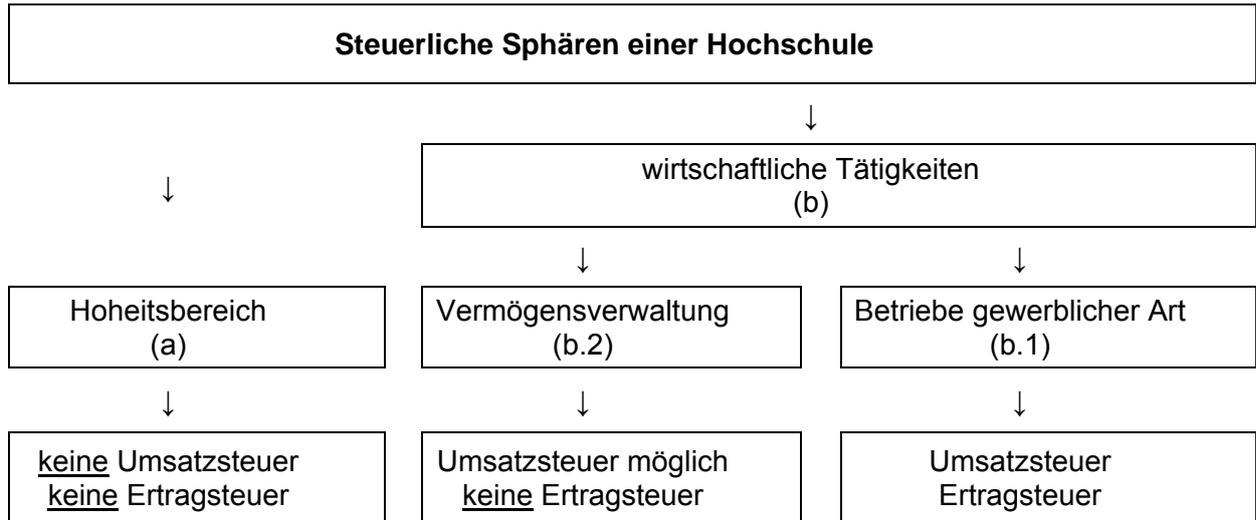
5. Spenden

6. Sponsoring

- Anlage 1 Musterrechnung
- Anlage 2 Muster: Kleinbetragsrechnung
- Anlage 3 Bescheinigung für den Erlass der Sicherheitsleistung gem. Art. 189 Abs.4 Zollkodex

1. Grundlagen der Besteuerung

1.1. Unterteilung der Hochschulbereiche nach steuerlichen Gesichtspunkten



a) Zum **Hoheitsbereich** der Technischen Universität Berlin (TUB) gehören lediglich die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage basierenden Aufgaben

- Lehre und
- Eigen- bzw. Grundlagenforschung sowie

die dabei anfallenden **Nebenleistungen**, wie beispielsweise

- der Verkauf von ausgesonderten (dem Hoheitsbereich zugordneten) Wirtschaftsgütern,
- der Verkauf von Skripten im Rahmen der Vorlesung oder
- die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen ohne wesentliche Zusatzleistungen (siehe unser Rundschreiben „Veranstaltungen“ vom 15.07.2010, Gruppe D)

Zur **Lehre** gehören u.a. alle grundständigen sowie postgradualen Studiengänge mit staatlich anerkanntem Abschluss (Verleihung eines akademischen Hochschulgrads).

Forschung wird gemäß Berliner Hochschulgesetz als Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie als Weiterentwicklung von Lehre und Studium definiert.

Bei der **Eigen- bzw. Grundlagenforschung** verbleibt der TUB, auch bei Kooperationsverträgen, ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen, die zeitnah zu veröffentlichen sind.

Verzichtet die TUB gegenüber dem Vertragspartner auf die Verwertung des Forschungsergebnisses und /oder darf aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung keine zeitnahe Veröffentlichung erfolgen, ist die Forschung dem BgA Auftragsforschung oder dem BgA wissenschaftliche Dienstleistungen zuzuordnen.

b) Zu den **wirtschaftlichen Tätigkeiten** gehören neben der Vermögensverwaltung alle vom Servicebereich Finanzen / Sachgebiet Steuern bestätigten Betriebe gewerblicher Art der TUB.

b.1) **Betriebe gewerblicher Art** (BgA) sind Zusammenfassungen von gleichartigen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der einer Hochschule durch Gesetz vorbehaltenden Hoheitsaufgaben. Mit ihnen steht die TUB im tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb zu privaten Unternehmen. Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität unterliegen die wirtschaftlichen Tätigkeiten

ab einem jährlichen Umsatz von 30.678 EUR pro BgA

der Umsatz- und Ertragbesteuerung (Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag). Unterhalb dieser Umsatzgrenze können die Einnahmen versteuert werden. Sie müssen aber nicht.

Derzeitige BgA's an der TUB sind:

- die Auftragsforschung (TGR 97),
- die wissenschaftl. Dienstleistungen (Projekte mit 191 und 181 beginnend in der TGR 97),
- das Eventmanagement (Projekt 10032753 in der TGR 97),
- der Hochschulsport (Kapitel 42),
- die Werbung, inkl. dem Anzeigengeschäft der TU-intern (Kostenstelle 70100780) und das Sponsoring mit mehr als geringfügiger Gegenleistung (siehe Ziffer 6) ⇒ Titel 01/11924 sowie
- die Patent- und Lizenzvergabe und die wirtschaftliche Nutzung des TU-Logos (Titel 12507).

Ebenfalls den jeweiligen BgA's zuzuordnen sind die dabei anfallenden **Nebenleistungen**, wie beispielsweise

- der Verkauf bzw. die Vermietung von dem BgA zugeordneten Wirtschaftsgütern.

b.2) **Vermögensverwaltung** ist die Nutzung des Vermögens aus dem Hoheitsbereich der TUB. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Substanz des Vermögens erhalten bleibt und die Tätigkeit hauptsächlich auf Fruchtziehung und nicht auf Gewinnorientierung ausgerichtet ist. Dies ist der Fall bei der Anlage von Kapitalvermögen oder der Vermietung/ Verpachtung von unbeweglichem oder immateriellem Vermögen.

Zur Vermögensverwaltung der TUB gehören unter anderem:

- die langfristige Vermietung oder Verpachtung von Hörsälen ohne Zusatzleistungen,
- die kurzfristige Vermietung oder Verpachtung von Hörsälen auf Anfrage und im Rahmen der Kapazitätsauslastung,
- die langfristige Vermietung von Standflächen für Getränkeautomaten ohne Zusatzleistungen,
- das Sponsoring mit geringfügiger Gegenleistung (siehe Ziffer 6) ⇒ Titel 11924
- die Überlassung von Werbeflächen und -rechten an einen Vermarkter sowie
- die Einnahmen aus der Fruchtziehung von Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus einer Geldanlage) an.

Werden im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung zusätzliche Leistungen erbracht, die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehen oder deren Tätigkeit im Wesentlichen auf Vermögensumschichtung statt auf -erhaltung gerichtet ist, wird die Vermögensverwaltung verlassen und ein **BgA** begründet.

Beispiel: Zusätzlich zur langfristigen Vermietung von Standflächen, erbringt die TUB einen Wartungsservice für die dort aufgestellten Automaten. Hier sind nicht nur die Einnahmen aus dem Wartungsservice, sondern auch aus der Vermietung einem BgA zuzuordnen.

Nach nationalem Recht (Umsatzsteuergesetz) werden die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung derzeit noch nicht besteuert. Jedoch kann sich die TUB auf die Gemeinsame Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union berufen, um die Vermögensverwaltung der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Im Ergebnis unterliegt die TUB nur mit ihren **Einnahmen** aus den Betrieben gewerblicher Art und aus Teilen der Vermögensverwaltung der Umsatzbesteuerung.

Ausgabeseitig unterliegt die TUB beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft (siehe Ziffer 2), beim Innergemeinschaftlichen Erwerb (siehe Ziffer 3.1) sowie bei der Einfuhr (siehe Ziffer 4.1) der Umsatzbesteuerung. Das gilt sowohl für den Hoheitsbereich als auch für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten.

1.2 Bewirtschaftung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB

Da neben dem Hoheitsbereich auch ein kleiner Teil der wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht der Besteuerung unterliegt, wird eine exakte buchungstechnische Abtrennung der zu versteuernden Tätigkeiten vorgenommen.

Die Bewirtschaftung aller bisher als steuerrelevant eingeordneten Tätigkeiten erfolgt bei der Titelgruppe 97, im Kapitel 42, beim Titel 11924, bei der Kostenstelle 70100780 sowie beim Titel 12507 (zur Zuordnung siehe Ziffer 1.1 Buchstabe b.1 und b.2).

Dort ist auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer oder ein Hinweis auf die vorliegende Umsatzsteuerbefreiung auszuweisen. Dabei sind die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Formvorschriften zwingend zu beachten.

Musterrechnungen sind als Anlage 1 und 2 diesem Rundschreiben beigelegt.

Für alle anderen Tätigkeiten der TUB bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern, bevor ein Ausweis der Umsatzsteuer auf der Rechnung erfolgen darf.

Die Folgen einer zu unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer sind in Ziffer 1.3 beschrieben.

Der Servicebereich Finanzen ermittelt monatlich die Differenz aus der eingenommenen Umsatzsteuer und der abzuziehenden Vorsteuer. Bei dem BgA Auftragsforschung und dem BgA Wissenschaftlichen Dienstleistungen erfolgt die Berechnung projektgenau. Die so errechnete Zahllast wird dem Finanzamt im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung überwiesen. Die Buchung der eingenommenen Umsatzsteuer erfolgt als Abzug beim Einnahmetitel, die der Vorsteuer als Gutschrift beim Ausgabebetitel.

1.2.1 Vorsteuerabzug / Formvorschriften für Rechnungen

Bei Rechnungen, die aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB bezahlt werden, zieht der Servicebereich Finanzen die darin ausgewiesene deutsche Umsatzsteuer als Vorsteuer ab. Erforderlich ist weiterhin, dass die Ausgabe im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer nicht von der Umsatzsteuer befreiten Leistung der TUB steht.

Nicht zulässig ist daher der Vorsteuerabzug aus Rechnungen, die dem Hoheitsbereich zuzuordnen sind, auch wenn diese nachträglich in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten umgebucht werden.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Eine Rechnung ist nur dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn sie die nachfolgend aufgezählten Mindestangaben enthält (siehe Musterrechnung in **Anlage 1**):

1. der vollständige Name und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers,
2. der vollständige Name und die vollständige Adresse des Leistungsempfängers,
3. die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.) des leistenden Unternehmers,
4. das Ausstellungsdatum,
5. eine fortlaufende Rechnungsnummer,
6. die Art und Menge der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Dienstleistungen,
7. eventuell vereinbarte Minderungen wie Rabatt, Skonti, usw.,
8. der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der erbrachten Dienstleistung,
9. das Entgelt, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie
10. der Steuersatz und der Steuerbetrag bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Außer bei der innergemeinschaftlichen Lieferung (siehe Ziffer 3.2) und beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft (siehe Ziffer 2), sind an Rechnungen bis zu 150 EUR brutto (Kleinbetrags-rechnungen) weniger strenge Anforderungen gestellt (siehe Musterrechnung in **Anlage 2**).

Sie müssen lediglich

1. den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Art und die Menge der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Dienstleistungen,
4. die Summe aus Entgelt und dem darauf entfallenden Steuerbetrag sowie
5. den anzuwendenden Steuersatz oder einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung enthalten.

Zur Wahrung des Vorsteuerabzugs sind fehlerhafte oder fehlende Rechnungsangaben bitte sofort vom Aussteller korrigieren zu lassen. Eine „Eigenkorrektur“ ist nicht ausreichend.

Beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft (siehe Ziffer 2), beim Innergemeinschaftlichen Erwerb (siehe Ziffer 3.1) und bei der Einfuhr (siehe Ziffer 4.1) kommt es nicht auf die Einhaltung der Formvorschriften an. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist hier nicht eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung, sondern die vom Leistungsempfänger zu entrichtende Umsatzsteuer.

1.2.2 Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen

Belege für Bewirtungsaufwendungen müssen den vorstehend genannten Formvorschriften entsprechen. Der Rechnung ist immer eine Teilnehmerliste sowie eine Begründung für den Anlass der Bewirtung beizufügen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Beköstigung in erster Linie nicht den eigenen Mitarbeitern, sondern dem (potentiellen) Geschäftspartner dient und angemessen sein muss. Zur Angemessenheit der Bewirtungsausgaben wird auf unser Rundschreiben „Repräsentations- und Bewirtungsausgaben“ vom 24. März 2009, Gruppe I verwiesen.

1.2.3 Umsatzsteuerbefreiungen

Die im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Besteuerung unterliegenden Einnahmen sind für folgende Leistungen von der Umsatzsteuer befreit:

- für Veranstaltungen wissenschaftlicher, belehrender oder künstlerischer Art (siehe Rundschreiben „Veranstaltungen“ vom 15.07.2010, Gruppe D),
- für Lehrtätigkeiten (siehe Ziffer 2.1.3),
- für die Vermietung und Verpachtung ohne Zusatzleistung,
- bei Innergemeinschaftlicher Lieferung (siehe Ziffer 3.2) sowie
- bei Ausfuhrlieferungen (siehe Ziffer 4.4).

In diesen Fällen ist auf der Rechnung anstelle eines Umsatzsteuerausweises ein Hinweis auf die Steuerbefreiung zu vermerken (beispielsweise: steuerbefreite Ausfuhrlieferung, steuerbefreite Vermietungsleistung oder steuerbefreite Lehrleistung).

1.2.4 Schadensersatzleistungen

Schadensersatzleistungen unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung. Sie sind ohne Umsatzsteuerausweis und ohne Angabe eines Steuerbefreiungstatbestandes in Rechnung zu stellen.

1.3 Bewirtschaftung der Einnahmen im Hoheitsbereich der TUB

Der Hoheitsbereich der TU Berlin unterliegt nicht der Steuergesetzgebung. Eine Besteuerung von Einnahmen findet hier nicht statt.

Rechnungen sind zwingend ohne Umsatzsteuer auszustellen. Sie dürfen weder den Steuersatz (0%, 7% oder 19%) noch den daraus resultierenden Steuerbetrag enthalten.

Wird dennoch durch die TUB Umsatzsteuer ausgewiesen, ist die entsprechende Rechnung bitte unverzüglich zu korrigieren.

Selbiges gilt für das Gutschriftenverfahren, bei dem der Empfänger der Dienstleistung/Lieferung eine Rechnung (Gutschrift) für die TUB ausstellt.

Die Korrektur der Gutschrift darf nur durch den Aussteller, also dem Empfänger der Dienstleistung/Lieferung vorgenommen werden.

Unterbleibt die erforderliche Korrektur hat das zur Folge, dass

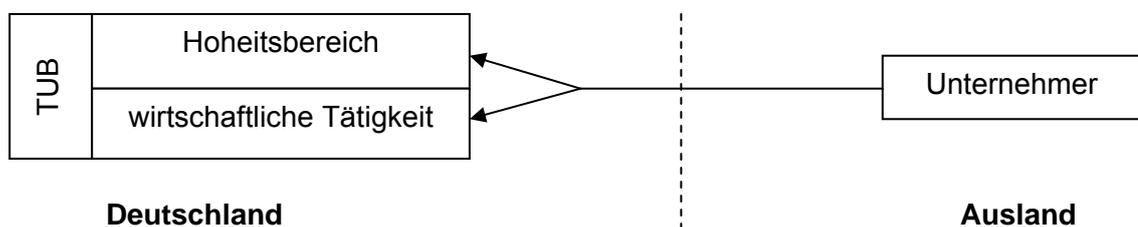
- die zu unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist,
- was nicht gewährleistet werden kann und somit zu Steuernachzahlungen führt und
- dem Rechnungsempfänger bzw. dem Aussteller der Gutschrift ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung nicht zusteht.

2. Dienstleistungen mit ausländischer Beteiligung / Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft geht die Steuerschuld auf den Empfänger der Dienstleistung über. Das bedeutet, dass in diesen Fällen nicht der Rechnungssteller, sondern der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen muss.

Dienstleistungen im umsatzsteuerlichen Sinne sind alle zu versteuernden Umsätze, die keine Warenlieferungen sind.

2.1 Ausländischer Unternehmer erbringt eine Dienstleistung für die TUB



Jede Dienstleistung, die ein nicht in Deutschland ansässiger ausländischer Unternehmer für die TUB erbringt, führt zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft (sogenanntes Reverse Charge Verfahren).

Das gilt unabhängig davon, ob die Bezahlung aus dem hoheitlichen oder dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB erfolgt.

Dabei ist auch jede natürliche Person, die nicht in Deutschland wohnhaft ist, als ausländischer Unternehmer zu behandeln, sofern sie die Dienstleistung als selbständig Handelnder erbringt.

Die TUB erhält eine Nettorechnung, die im Idealfall einen Hinweis auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft enthält.

Im Verlauf des Buchungsverfahrens erfolgt die Berechnung und Abführung der anfallenden Umsatzsteuer durch den Servicebereich Finanzen. Belastet wird damit die Kostenstelle bzw. das Projekt, aus dem die Dienstleistung bezahlt worden ist.

Ein Vorsteuerabzug ist lediglich für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB möglich.

Für dieses Verfahren ist es zwingend erforderlich, dem ausländischen Unternehmer bereits bei der Auftragserteilung unsere Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) **DE 811231089** mitzuteilen.

Durch die Benutzung des offiziellen TUB-Bestellscheins ist eine Übermittlung sichergestellt.

2.1.1. Ausnahme vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Ausgenommen vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft sind insbesondere folgende Dienstleistungen, die ein ausländischer Unternehmer außerhalb Deutschlands für die TUB erbringt:

- Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle),
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln bis zu 30 Tagen sowie
- Personenbeförderungsleistungen.

Die TUB erhält eine Rechnung mit ausländischer Umsatzsteuer, die in voller Höhe zu bezahlen ist.

Sollte die Rechnung keine Umsatzsteuer enthalten, kann der ausländische Dienstleister ein Kleinunternehmer sein, der keine Umsatzsteuer ausweisen muss oder es liegt doch ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft vor. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern.

2.1.2 Vorträge ausländischer Gastwissenschaftler/innen

Vorträge ausländischer Gastwissenschaftler/innen in Deutschland unterliegen auch dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Die TUB erhält dabei in der Regel keine Rechnung.

Stattdessen erfolgt die Auszahlung der Reise- und Übernachtungskosten sowie des Honorars und des Tagegeldes aufgrund einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung, häufig in Form einer Reisekostenabrechnung.

Die Berechnung und Abführung der anfallenden Umsatzsteuer erfolgt im Verlauf des Buchungsverfahrens durch den Servicebereich Finanzen. Belastet wird damit die Kostenstelle bzw. das Projekt, aus dem die Dienstleistung bzw. die Werklieferung bezahlt worden ist.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer ist der an die/den ausländische/n Gastwissenschaftler/in ausgezahlte Erstattungsbetrag.

Bei den abzurechnenden Belegen werden aus Vereinfachungsgründen immer die Bruttobeträge (also inklusive der darin enthaltenden Umsatzsteuer) an die/den ausländische/n Gastwissenschaftlicher/in ausgezahlt. Dadurch entfällt für sie/ihn die Notwendigkeit, sich die Umsatzsteuerbeträge bei der zuständigen Finanzbehörde im Heimatland erstatten zu lassen.

Zur Vermeidung der daraus resultierenden doppelten Umsatzbesteuerung empfiehlt sich die Vereinbarung eines Pauschalbetrages.

2.1.3 Lehrtätigkeiten ausländischer Gastwissenschaftler/innen

Lehrtätigkeiten in Deutschland, die regelmäßig und für eine gewisse Dauer im Rahmen von Studienordnungen oder sonstigen Lehrplänen durch ausländische Lehrkräfte vermittelt werden, unterliegen nicht dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Im Gegensatz zu den einzelnen Vorträgen sind sie von der Umsatzsteuer befreit.

Daher wird in diesen Fällen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

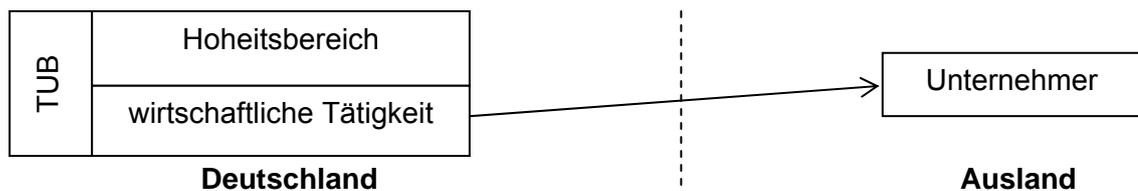
2.1.4 Wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch

Forschungsaufenthalte (ausländischer Gastwissenschaftler/innen) dienen ausschließlich dem Zwecke des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches. Sie unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung, sofern durch den ausländischen Gast keine Gegenleistung (beispielsweise in Form eines Vortrags) erbracht wird.

Es wird in diesen Fällen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Formulierungen in zahlungsbegleitenden Belegen – wie beispielsweise „arbeitet für den Zeitraum x-y an der TUB“ oder „wird in dieser Zeit die Aufgabe xy erledigen“ – führen dagegen immer zur Vereinbarung einer umsatzsteuerpflichtigen wissenschaftlichen Dienstleistung, für die der Servicebereich Finanzen Umsatzsteuer berechnet und an das Finanzamt abführt.

2.2 Die TUB erbringt aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Dienstleistung an einen im Ausland ansässigen Unternehmer



Erbringt die TUB eine Dienstleistung aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten an einen im Ausland ansässigen Unternehmer, geht die Steuerschuldnerschaft grundsätzlich auf diesen über.

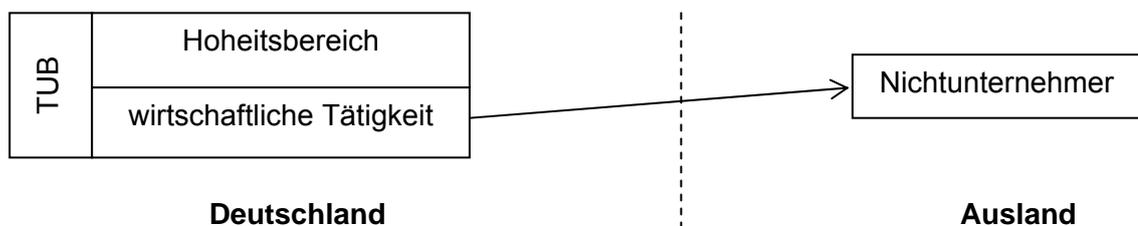
Dabei ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass der Unternehmer die Dienstleistung für seinen unternehmerischen Bereich bezieht, beispielsweise durch das Vermerken seiner USt-ID-Nr. (wenn er seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat) oder seiner Steuer- nummer (in allen anderen Fällen) auf der Rechnung.

Die TUB stellt eine Nettorechnung mit einem Hinweis auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft (beispielsweise: „Reverse Charge“) aus.

Die Umsatzsteuer ist nicht von der TUB, sondern vom ausländischen Leistungsempfänger zu berechnen und abzuführen.

Findet ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft aufgrund der in Ziffer 2.1.1 genannten Voraussetzungen nicht statt, muss die TUB auf der Rechnung die deutsche Umsatzsteuer ausweisen.

2.3 Die TUB erbringt aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten eine Dienstleistung an einen im Ausland ansässigen Nichtunternehmer



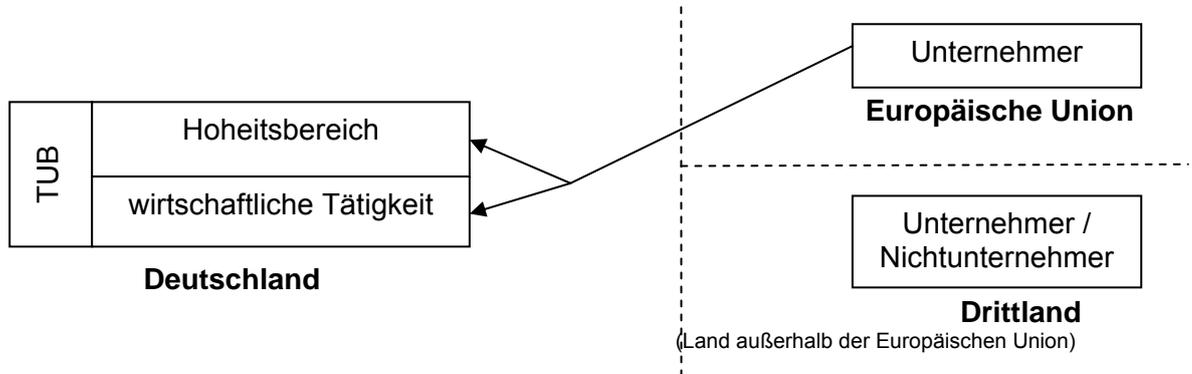
Aufgrund der fehlenden Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers, findet in diesen Fällen kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft statt.

Es besteht die Gefahr, dass die TUB diese Einnahmen im Ausland versteuern und sich dazu im jeweiligen Land steuerlich registrieren lassen muss.

Um dies zu verhindern, dürfen derartige Dienstleistungsverträge bzw. -vereinbarungen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern geschlossen werden.

3. Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU)

3.1 Innergemeinschaftlicher Erwerb



Unabhängig davon, ob die TUB eine Warenlieferung für den Hoheitsbereich oder den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit bestellt, liegt immer ein Innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wenn der Verkäufer ein Unternehmer ist und die Ware aus einem anderen Land der Europäischen Union (übriges Gemeinschaftsgebiet) nach Deutschland gelangt.

Für dieses Verfahren ist es zwingend erforderlich den Bestellschein zu verwenden. Auf diesem ist unsere USt-ID-Nr. (**DE 811231089**) aufgeführt. Diese muss er neben seiner eigenen nichtdeutschen USt-ID-Nr. auf der Rechnung angeben.

Die TUB erhält darauf hin eine Nettorechnung, die einen Hinweis auf die Innergemeinschaftliche Lieferung enthalten sollte.

Im Verlauf des Buchungsverfahrens erfolgt die Berechnung und Abführung der anfallenden Umsatzsteuer durch den Servicebereich Finanzen. Belastet wird damit die Kostenstelle bzw. das Projekt, aus dem der Innergemeinschaftliche Erwerb bezahlt worden ist. Ein Vorsteuerabzug ist lediglich für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten möglich.

Sollte die Rechnung deutsche Umsatzsteuer enthalten, liegt kein Innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Die Rechnung ist in diesem Fall in voller Höhe zu bezahlen.

Enthält die Rechnung ausländische Umsatzsteuer, ist unter Hinweis auf unsere USt-ID-Nr. eine Nettorechnung zu verlangen.

Sicherheitshalber überprüft der Servicebereich Finanzen im Geschäftsgang jede ausländische Rechnung, bevor sie gebucht wird.

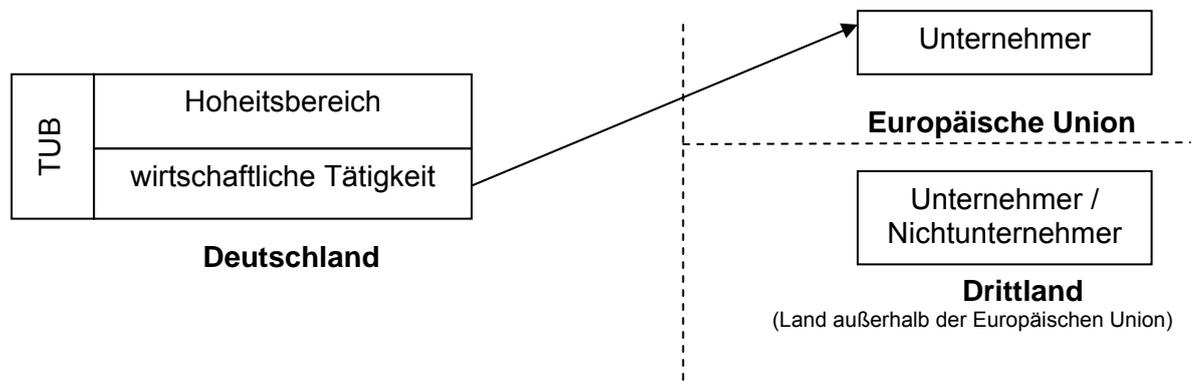
3.1.1 Umsatzsteuerbefreiungen beim innergemeinschaftlichen Erwerb

Beim Innergemeinschaftlichen Erwerb sind insbesondere folgende Lieferungen von der Umsatzbesteuerung befreit:

- Warensendungen, mit einem Gesamtwert bis zu 22 EUR, ohne Anrechnung der Kosten für Beförderung und Porto (Definition: siehe Ziffer 4.1.2) sowie
- Erprobungswaren (Definition: siehe Ziffer 4.1.2).

Der Servicebereich Finanzen führt in diesen Fällen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

3.2 Innergemeinschaftliche Lieferung



Die Innergemeinschaftliche Lieferung ist das Gegenstück zum Innergemeinschaftlichen Erwerb. Die Ware wird dabei an einen Unternehmer, der eine nichtdeutsche USt-ID-Nr. verwendet, in ein anderes Land der Europäischen Union (übriges Gemeinschaftsgebiet) versendet. Eine Innergemeinschaftliche Lieferung kann nur aus dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit der TUB erfolgen. Warenlieferungen aus dem Hoheitsbereich unterliegen nicht der Besteuerung.

Der Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB stellt eine Nettorechnung mit einem Hinweis auf die steuerbefreite Innergemeinschaftliche Lieferung (beispielsweise: „tax free intracommunity delivery“) aus. Des Weiteren muss neben der USt-ID-Nr. der TUB auch die nichtdeutsche USt-ID-Nr. des Abnehmers auf der Rechnung enthalten sein.

Die Umsatzsteuer ist nicht von der TUB, sondern vom Empfänger der Warenlieferung zu berechnen und abzuführen.

Verwendet der Empfänger der Warenlieferung gegenüber der TUB eine deutsche USt-ID-Nr, liegt keine Innergemeinschaftliche Lieferung vor. Auf der Rechnung ist deutsche Umsatzsteuer auszuweisen.

Warenlieferungen an Kleinunternehmer, Privatpersonen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine USt-ID-Nr. besitzen und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern.

Es besteht die Gefahr, dass die TUB diese Einnahmen im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu versteuern und sich dazu im jeweiligen Land steuerlich registrieren lassen muss.

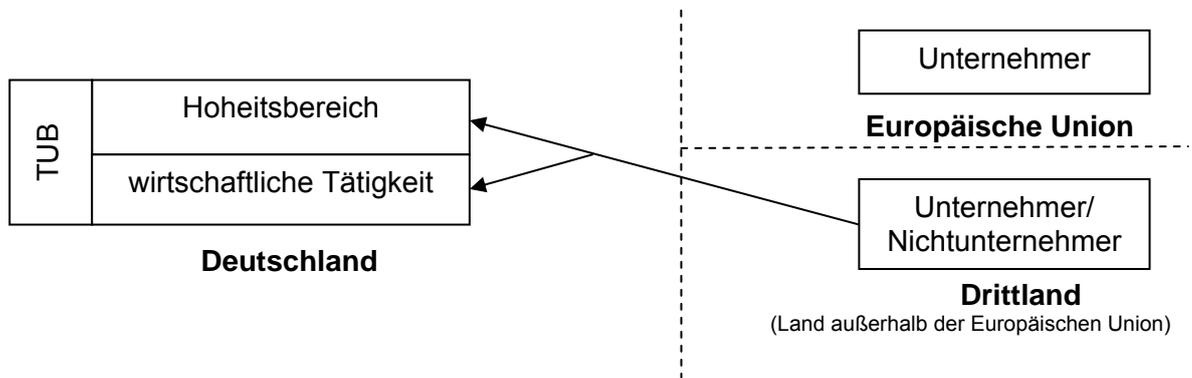
4. Warenlieferungen zwischen der TUB und einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland)

Dieser Teil behandelt verstärkt zollrechtliche Bestimmungen. Zollrechtliche Angelegenheiten sind bitte immer im Vorfeld rechtzeitig mit dem Transportunternehmen abzustimmen. Bei Problemen steht Ihnen gerne auch der Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zu allen Zollangelegenheiten erhalten Sie unter www.zoll.de.

Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, beziehen sich die nachfolgend dargestellten Zollverfahren sowohl auf den hoheitlichen als auch auf den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB.

4.1 Einfuhr (Import)



Bei der Einfuhr gelangt die Ware (beispielsweise bei einem Gerätekauf durch die TUB) aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland) zum dauerhaften (endgültigem) Verbleib nach Deutschland. Der Versender der Ware muss kein Unternehmer sein.

Die TUB erhält eine Nettorechnung, die im Idealfall einen Hinweis auf eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung enthält.

Die dabei zu entrichtenden Einfuhrabgaben (Zölle und Einfuhrumsatzsteuer= EUST) werden vom Transportunternehmen verauslagt und von diesem der TUB in Rechnung gestellt.

Fallen die Ausgaben im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten der TUB an, wird die EUST beim Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht.

Bei der Lieferbedingung „verzollt und versteuert“ (incoterm: DDP) erhält die TUB eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer, da in diesem Fall keine Einfuhr vorliegt.

4.1.1 Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer

Bei der Einfuhrumsatzsteuer handelt es sich um eine „Sonderform“ der Umsatzsteuer, die bei der Einfuhr von Waren aus dem Drittland entsteht. Für sie gelten die gleichen Befreiungs-vorschriften wie für den Innergemeinschaftlichen Erwerb (siehe Ziffer 3.1.1).

4.1.2 Zollbefreiungen

Die Erhebung von Zöllen dient in erster Linie dem Schutz der Wirtschaft der Europäischen Union (EU). So soll vermieden werden, dass preiswerte Produkte aus Drittländern in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangen und gleichartige, aber teurere EU-Waren vom Markt verdrängen. Grundsätzlich werden eingeführte Waren mit Zöllen belegt, um deren Preisniveau zu heben.

Zölle können jedoch auch Mehrkosten für bestimmte in der EU nicht erhältliche Geräte verursachen und somit wichtige Projekte oder Entwicklungen hemmen, die für die Wirtschaft, aber auch für andere Bereiche - etwa die wissenschaftliche Forschung oder medizinische Versorgung - von Bedeutung sind. Hier erfordert gerade die Logik des Schutzgedankens zwingend einen Verzicht auf die Erhebung von Zöllen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Zollbefreiungen für die TUB dargestellt.

Von Zöllen befreit sind u.a.:

- Waresendungen, mit einem Gesamtwert bis zu 150 EUR, ohne Anrechnung der Kosten für Beförderung und Porto. Diese Befreiung gilt nicht für Alkohol und alkoholische Getränke, Tabak und Tabakwaren sowie Parfüms und Eau de Toilettes. Die Verwendung eines Zollvordrucks ist dafür nicht erforderlich.

- Erprobungswaren.
Das sind ausschließlich für Prüfungs-, Analyse- und Versuchszwecke eingeführte Waren, die während der Prüfung, Analyse oder des Versuchs vollständig verbraucht werden, bzw. wenn dies physikalisch nicht möglich ist, im Anschluss an die Prüfung, Analyse oder des Versuchs vernichtet oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt werden.
Der zu verwendende [Zoll-Vordruck 0123](#) ist von der Leitungskraft des Fachgebiets zu unterschreiben und dem Transportunternehmen im Vorfeld rechtzeitig zu übermitteln.
- wissenschaftliche Geräte und Instrumente, die an der TUB ausschließlich nichtkommerziell genutzt werden. Das ist der Fall, wenn ihr Einsatz sich auf den Bereich der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre beschränkt und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. (Ein Einsatz dieser Geräte im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten ist somit nicht möglich.)
Der zu verwendende [Zoll-Vordruck 0121](#) ist von der Leitungskraft des Fachgebiets zu unterschreiben und dem Transportunternehmen im Vorfeld rechtzeitig zu übermitteln.
Die so eingeführten wissenschaftliche Geräte und Instrumente dürfen grundsätzlich nicht verliehen, verpfändet, vermietet, verkauft oder verschenkt werden. Andernfalls entfällt die Zollbefreiung nachträglich. Eine Weitergabe der Geräte ist nur an solche Einrichtungen zulässig, die selbst zur abgabenfreien Einfuhr von wissenschaftlichen Waren berechtigt sind. Darüber ist das zuständige Hauptzollamt zu informieren. Welches das ist, ergibt sich in der Regel aus dem Einfuhrzollbescheid.

4.1.3 Vorübergehende Verwendung (in Deutschland)

Waren, die lediglich für den vorübergehenden Gebrauch (bis zu 24 Monaten) aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland) nach Deutschland gelangen, werden zur vorübergehenden Verwendung eingeführt.

Für sie ist eine vollständige bzw. eine teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben vorgesehen.

Vollständig befreit sind dabei insbesondere

- Berufsausrüstungen (hier: wissenschaftliche Geräte und Instrumente) sowie
- Ausstellungs- und Messewaren.

Teilweise befreit sind beispielsweise

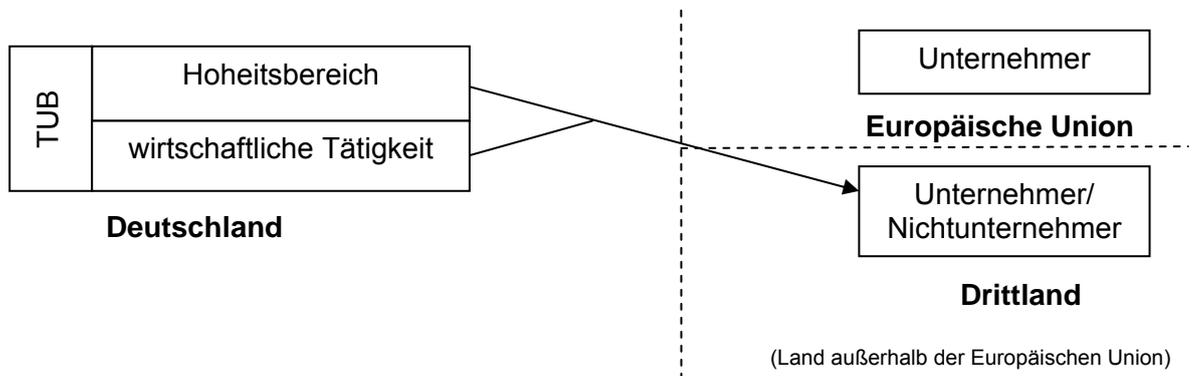
- Datenverarbeitungsgeräte zur Entwicklung von Software.

Ungeachtet dessen, erhebt das zuständige Zollamt eine Sicherheitsleistung für den Fall, dass die Ware im Anschluss an die vorübergehende Verwendung nicht ausgeführt wird, sondern innerhalb der Europäischen Union (hier: Deutschland) endgültig verbleibt. Sie ist in Höhe der Einfuhrabgaben und in bar zu entrichten.

Bei landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (hier: TUB) wird auf die Entrichtung der Sicherheitsleistung verzichtet.

Bei der Einfuhr der vorstehend genannten Waren zur vorübergehenden Verwendung in Deutschland ist dem Transportunternehmen rechtzeitig im Vorfeld eine Bescheinigung vorzulegen, dass es sich bei der TUB um eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, und daher die Sicherheitsleistung gemäß Art. 189 Abs.4 ZK (Zollkodex) nicht erhoben wird. Die als **Anlage 3** beigefügte Bescheinigung ist bitte von der Leitungskraft des Fachgebiets zu unterschreiben.

4.2 Ausfuhr (Export)



Bei der Ausfuhr gelangt die Ware, von Deutschland aus, in ein Land außerhalb der Europäischen Union (Drittland). Beispiele für eine Ausfuhr sind der Verkauf von ausgesonderten oder im Rahmen von Forschungsaufträgen entwickelten Geräten. Steuer- und Zollabgaben fallen für die TUB dabei nicht an.

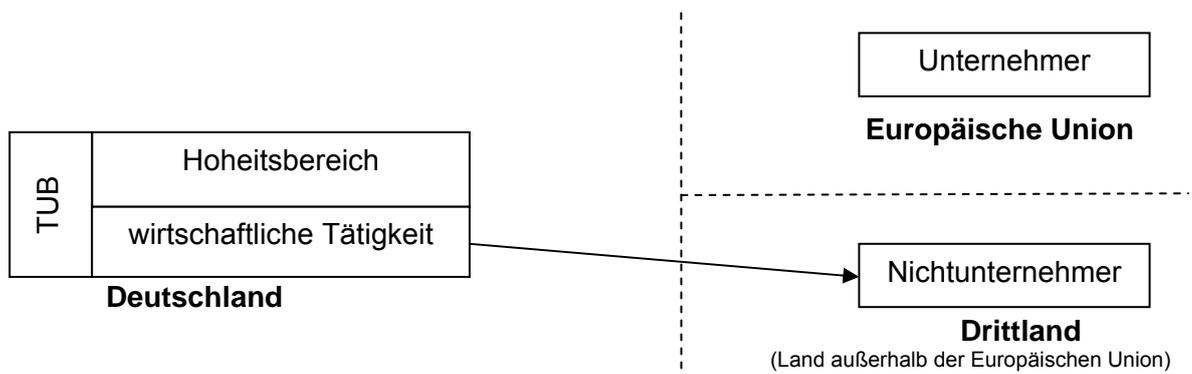
Die TUB stellt eine Nettorechnung mit einem Hinweis auf die steuerbefreite Ausfuhrlieferung (beispielsweise: „tax-free export delivery“) aus.

Die Vereinbarung der Lieferklausel „verzollt und versteuert“ (incoterm: DDP) wird dabei nicht zugelassen.

In diesem Fall wären die bei der Einfuhr im Drittland zu entrichtenden Abgaben (siehe Ziffer 4.1) von der TUB zu zahlen. Weiterhin bestünde für die dem wirtschaftlich tätigen Bereich zuzuordnenden Ausfuhren unter bestimmten Voraussetzungen die Gefahr, dass sich die TUB im Drittland steuerlich registrieren lassen und dort Steuererklärungen abgeben müsste.

4.2.1 Sonderfall:

Ausfuhr durch den wirtschaftlich tätigen Bereich der TUB an einen Nichtunternehmer



Warenlieferungen durch den wirtschaftlich tätigen Bereich der TUB an Nichtunternehmer, die im Drittland ansässig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern.

Es besteht die Gefahr, dass die TUB diese Einnahmen im Drittland versteuern und sich dazu im jeweiligen Land steuerlich registrieren lassen muss.

4.2.2 Ausfuhranmeldungen

Ausfuhranmeldungen können seit dem 01.07.2009 nur noch über das IT-Verfahren ATLAS abgewickelt werden, wahlweise -bis voraussichtlich Ende 2011- auch über das Internetportal auf www.zoll.de.

Schriftliche Ausfuhranmeldungen mittels Einheitspapier werden vom Zoll nicht mehr anerkannt!

Die Ausfuhranmeldungen sind ausschließlich durch das mit der Ausfuhr betraute Transportunternehmen durchführen zu lassen.

4.2.3 Ausfuhrbeschränkungen

Die Ausfuhr von Waren in bestimmte Länder außerhalb der Europäischen Union (Drittländer) kann aufgrund von verhängten Handelsembargos und Ausfuhrverboten eingeschränkt oder untersagt sein.

Unabhängig davon kann die Ausfuhr von Waren auch unter einem Genehmigungsvorbehalt durch das Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) stehen. Betroffen davon sind vor allem solche Waren, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sogenannte „Dual-use“-Güter).

Bei jeder Ausfuhr ist für die Ware die entsprechende Warennummer zu bestimmen und diese auf etwaige Ausfuhrbeschränkungen hin zu überprüfen. Wenden Sie sich dazu bitte in jedem Fall an den Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern. Planen Sie zeitlich bitte auch eine ggf. erforderliche Prüfung oder Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle ein.

Der fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Verstoß gegen eine Ausfuhrbeschränkung (beispielsweise durch das Nichteinholen einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung) ist eine Ordnungswidrigkeit, in bestimmten Fällen sogar eine Straftat.

4.2.4 Vorübergehende Verwendung im Drittland / sogenannte Rückwaren

Waren, die nach der Ausfuhr innerhalb von 3 Jahren wieder in das Gebiet der Europäischen Union (hier: Deutschland) eingeführt werden, nennt man Rückwaren. Es handelt sich hierbei um das spiegelbildliche Verfahren der vorübergehenden Verwendung (siehe Ziffer 4.1.3).

Für die Ausfuhr der vorstehend genannten Waren zur vorübergehenden Verwendung im Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Drittland) empfehlen wir die Beantragung eines gebührenpflichtigen **Carnet A.T.A.** bei der Industrie- und Handelskammer (IHK). Das Ausstellen ist derzeit für 63 Vertragsstaaten möglich. Es handelt sich um ein internationales Zollpapier, mit dem die IHK gegenüber der ausländischen Zollverwaltung für die Zollschuld der zur vorübergehenden Verwendung bestimmten Waren bürgt. In Folge dessen wird seitens der ausländischen Zollverwaltung auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung verzichtet. Gleichzeitig führt es zu einer Vereinfachung der Zollformalitäten.

4.3 Aktive und Passive Veredelung

Die Wareneinfuhr erfolgt bei der **aktiven Veredelung** ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung von Waren. Die veredelte Ware wird im Anschluss aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt.

Die Einfuhr der zu veredelnden Ware ist von Einfuhrabgaben befreit.

Die **passive Veredelung** stellt das Gegenstück zur aktiven Veredelung dar. Die zum Zwecke der Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung aus dem Zollgebiet der Europäischen Union auszuführende Ware wird im Anschluss an die Veredelung wieder eingeführt.

Bei der Einfuhr der veredelten Ware fallen Einfuhrabgaben nur auf den Mehrwert der Ware an.

5. Spenden

Spenden erfüllen eine wichtige gesellschaftliche und soziale Funktion und unterstützen Institutionen bei der Bewältigung von gesellschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben. Aus diesem Grund werden Spenden für besondere steuerlich begünstigte Zwecke staatlich honoriert.

Voraussetzung für den Charakter einer Spende ist, dass sie freiwillig und unentgeltlich, also ohne Gegenleistung erbracht wird. Entscheidend für die Annahme einer Spende durch die TUB ist, dass sie allein um der Sache selbst willen und ohne Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird. Dem Spender muss es darauf ankommen, weniger sich selbst in der Öffentlichkeit positiv darzustellen, als vielmehr eine konkrete Maßnahme zu fördern. Ein Spender hat keinen Anspruch auf eine Gegenleistung durch die TUB.

Das Ausstellen von Spendenbescheinigungen ist an der TUB, für die Bereiche Lehre und Eigen- bzw. Grundlagenforschung, möglich und erfolgt ausschließlich durch den Servicebereich Forschung.

6. Sponsoring

Im Gegensatz zu einer Spende ist Sponsoring die Gewährung von Geld oder Sachwerten durch Unternehmen, um damit unternehmenseigene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen.

Wesensmerkmal des Sponsorings ist der Austausch von Leistung und Gegenleistung. Häufigste Form des Sponsorings im wissenschaftlichen Bereich ist die Bereitstellung von Werbemöglichkeiten z.B. im Internet durch geschaltete Links, von Produktwerbung in Veröffentlichungen oder von Ständen bei Veranstaltungen. Sponsoring liegt auch dann vor, wenn die TUB Geräte zum Vorzugspreis erhält mit der Verpflichtung, diese nach Absprache mit dem Sponsor anderen Interessierten vorzuführen.

Sponsoring wird staatlich nicht honoriert. Bei den Ausgaben des Unternehmens handelt es sich vielmehr um abzugsfähige Betriebsausgaben.

Umsatzsteuer:

Die Einnahmen aus dem Sponsoring unterliegen - im Gegensatz zur bisherigen Praxis – ab sofort immer der Umsatzbesteuerung. Für sie ist daher eine Rechnung nach den Formvorschriften der Ziffer 1.2.1 mit 19% Umsatzsteuer zu stellen.

Das Abführen der Umsatzsteuer erfolgt unaufgefordert durch den Servicebereich Finanzen.

Ertragsteuer:

Neben der Umsatzbesteuerung können die Einnahmen auch der Ertragbesteuerung unterliegen. Das ist immer dann der Fall, wenn die von der TUB erbrachte Gegenleistung nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann.

Als geringfügig sind beispielsweise noch folgende Gegenleistungen zu beurteilen:

- Die TUB gestattet dem Sponsor, dass er zu eigenen Werbezwecken auf die Zuwendung hinweist.
- Die TUB weist durch Namensnennung bzw. Abdruck des Logos, ohne besondere Hervorhebung, auf die Unterstützung des Sponsors hin (z.B. auf Plakaten, in Zeitschriften).
- Das Logo des Sponsors wird auf der Internetseite der TUB platziert, jedoch darf kein Link zu den Seiten des Sponsors geschaltet sein.

Die **Nettoeinnahmen** unterliegen nicht der Ertragbesteuerung. Sie sind unter Angabe der Kostenstelle beim Titel 119 24 (Werbeerlöse) im jeweiligen Kapitel der Fakultät, Abteilung oder Zentraleinrichtung zu verbuchen und stehen in voller Höhe ausgabeseitig für den gesponsorten Zweck zur Verfügung.

Eine nicht mehr geringfügige Gegenleistung liegt dagegen insbesondere vor, wenn:

- der Name des Sponsors das Veranstaltungsplakat bzw. den -flyer dominiert,
- das Logo des Sponsors auf den Internetseiten der TUB platziert und ein Link zu den Seiten des Sponsors geschaltet wird,
- der Sponsor das Recht erhält, sich auf der gesponserten Veranstaltung durch eigene Werbekästen zu präsentieren,
- Werbeplakate mit dem Namen und/oder des Sponsors in den Veranstaltungsräumen der gesponserten Veranstaltung durch die TU Berlin angebracht werden,
- der Name und /oder das Logo des Sponsors mittels Beamer an die Wände der Veranstaltungsräume projiziert wird,
- oder die TUB in irgendeiner Weise aktiv für den Sponsor Werbeleistung erbringt.

Die **Nettoeinnahmen** unterliegen nach Abzug der Umsatzsteuer der Ertragbesteuerung und sind unter Angabe der Kostenstelle beim Kapitel 01, Titel 119 24 (Werbeerlöse) zu verbuchen. Nach Abzug einer 30% igen Pauschale (entspricht der ungefähr zu erwartenden Besteuerung) stehen sie ausgabeseitig für den gesponserten Zweck zur Verfügung.

In Zweifelsfällen, ob die Gegenleistung der TUB noch als geringfügig angesehen werden kann, ist im Vorfeld bitte unbedingt Rücksprache mit dem Servicebereich Finanzen, Sachgebiet Steuern zu halten. Bei Einnahmen über 5.000 EUR im Einzelfall sowie bei allen nichtmonetären Unterstützungen durch den Sponsor ist dies verpflichtend.

Zu Sponsoring im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veranstaltungen wird auf unser Rundschreiben „Veranstaltungen“ vom 15.07.2010, Gruppe D verwiesen.



TU Berlin · Fakultät X – Sekr. X1 - · Straße des 17. Juni 135 · D-10623 Berlin

1

Fakultät X

**Institut für
Musteruntersuchungen**

 Herr Beispiel
 Tel.: (030) 314-77777
 Fax: (030) 314-66666
 Mail: herbert.beispiel
 @tu-berlin.de

 Muster GmbH
 Herr Mustermann
 Musterplatz 1

2

00001 Musterhausen

26. Januar 2011

4

Rechnung-Nr.: 11-0002

5

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für Ihren Auftrag bedanken wir uns und berechnen für unsere Leistungen:

Pos.	Datum	Einheit	Leistung / Lieferung	Einzelpreis (Euro)	Gesamtpreis (Euro)
1.	05.01.2011	5 Std.	(Beschreibung der Leistung)	90,00	450,00
8	07.01.2011	2 Stück	(Beschreibung der Ware)	250,00	500,00
3.	10.01.2011	1 Stück	(Beschreibung der Ware)	150,00	150,00
			Rabatt (pauschal) zu Pos. 1		- 100,00
			Rechnungsbetrag (netto) zu Position 1+2		850,00
			Rechnungsbetrag (netto) zu Position 3		150,00
			19 % Umsatzsteuer (zu Position 1+2)		161,50
			7 % Umsatzsteuer (zu Position 3)		10,05
			Rechnungsbetrag (brutto)		1.171,55

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen.

Als Buchungskennzeichen ist unbedingt **Kap/Titel/Kostenstelle bzw. Projektnummer** anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

USt-ID-Nr. DE 811 231 089

3



TU Berlin · Fakultät X – Sekr. X1 - · Straße des 17. Juni 135 · D-10623 Berlin

1

Fakultät X

**Institut für
Musteruntersuchungen**

Herr Beispiel
Tel.: (030) 314-77777
Fax: (030) 314-66666
Mail: herbert.beispiel
@tu-berlin.de

2

26. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Mustermann,

für Ihren Auftrag bedanken wir uns und berechnen für unsere Leistungen:

Pos.	Einheit	Leistung / Lieferung
1.	1 Std.	(Beschreibung der Leistung)
		Gesamtsumme:
		107,10EUR
	5	inkl. 19 % USt

3

4

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen.

Als Buchungskennzeichen ist unbedingt **Kap/Titel/Kostenstelle bzw. Projektnummer** anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Achtung: Die vereinfachten Formvorschriften gelten nicht für Innergemeinschaftliche Lieferungen und nicht für Rechnungen, die dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterliegen.]



Fakultät X

**Institut für
Musteruntersuchungen**

Herr Beispiel
Tel.: (030) 314-77777
Fax: (030) 314-66666
Mail: herbert.beispiel
@tu-berlin.de

26. Januar 2011

Erllass der Sicherheitsleistung für die vorübergehende Verwendung nach Art. 189 (4) ZK

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Technischen Universität Berlin handelt es sich gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a AZG (Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung) i.V.m. §1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 BerlHG (Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin) um eine

landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Auszüge aus den entsprechenden Gesetzen sind als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Auszug AZG :

6. ABSCHNITT Landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 28

Staatsaufsicht

- (1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.
- (2) **Landesunmittelbar sind alle Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die
 - a) **auf Landesrecht beruhen** oder
 - b) auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder
 - c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.
- (3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

Auszug BerlHG:

Erster Abschnitt Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Daneben gelten die Rahmenvorschriften des Ersten bis Fünften Kapitels des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl I S.1170 / GVBl. S. 1526), soweit sie unmittelbar in den Ländern gelten oder nachstehend auf sie verwiesen wird.
- (2) Staatliche Hochschulen sind die
 1. Freie Universität Berlin,
 2. Humboldt-Universität zu Berlin,
 3. **Technische Universität Berlin**,
 4. Universität der Künste Berlin,
 5. Hochschule für Musik "Hanns Eisler",
 6. Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung,
 7. Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch",
 8. Technische Fachhochschule Berlin,
 9. Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
 10. Fachhochschule für Wirtschaft Berlin,
 11. Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik "Alice Salomon",
 12. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.Für die Staatliche Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 122. Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.
- (3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengeschlossen und aufgehoben.
- (4) Dieses Gesetz findet auf die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Berliner Universitätsmedizinengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) **Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts** und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.